

Keine Fürsprecher – eine tierische Ungerechtigkeit

Das Parlament will nicht, dass die Kantone Tieranwälte beschäftigen müssen. Was braucht es, bis der Kaum-Vollzug des Tierschutzgesetzes registriert wird?, fragt Antoine F. Goetschel

Hast du Sorgen, nimm nen Anwalt. Dann hast du Sorgen – und nen Anwalt! Der amerikanische Komiker Groucho Marx bringt es auf den Punkt. Anwälte lösen nicht immer Sorgen. Häufig schaffen sie neue und blähen Zivil- und Strafverfahren auf. Sie verstehen es, ohne gentechnologische Zauberkräfte aus der Mücke einen Elefanten zu machen. Sie sind «Läufer, Mietmaul, König» in einem, wie trefflich im Titel des gleichnamigen Buches über 17 Anwälte an der Schnittstelle von Recht und Macht beschrieben. Einen wirklich guten Ruf hatten Anwälte schon vor den Zeiten Honoré Daumiers nicht – ausser vielleicht der eine oder die andere auf einer sonn-täglichen Wanderung mit den Kindern gegenüber einer Bergwand, die ihren Ruf majestätisch erwidert.

Bildete das unterschwellige Malaise gegenüber dem Anwaltsstand den Grund, dass «Tieranwälten» der Eintritt in das neu zu schaffende Schweizer Tierschutzgesetz versagt blieb? Das eine oder andere nationalrätliche Votum vom letzten Mittwoch lässt darauf schliessen. So blähten solche kantonalen Ämter bloss den Justizapparat auf, bildeten Tierschutzfälle bloss teures Juristenfutter etc. Dass der Zürcher «Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen» die Staatskasse jährlich mit lächerlichen rund 30 000 Franken belastet: Allzu einfach war es für die Votanten, dieses Sachargument links liegen zu lassen.

Tiere würden gar keine Rechtsvertretung brauchen, wurde weiter vorgebracht. Denn das Tierschutzgesetz greife bei der Verurteilung von Tierquälern bestens. Das nationalrätliche Rednerpult wurde auch als Plattform benutzt, dem Schweizer Rechtsstaat Bestnoten zu erteilen. Als Nestbeschmutzer mussten Abweichler sich vorkommen.

Patriotismus und Vertrauen in den Rechtsstaat haben durchaus ihre Berechtigung. Was aber, wenn aus den dem zuständigen Bundesamt gesamtschweizerisch zu meldenden Straffällen im Tierschutz – sprich: Tierquälereien und andere Tierschutzwidrigkeiten – klar hervorgeht: In (zu) vielen Kantonen wird das Tierschutzgesetz strafrechtlich schlicht nicht vollzogen! Keinen einzigen Fall melden Genf, Glarus, Neuenburg, Nidwal-

den, Obwalden und Uri, weniger als 5 Fälle im Jahr Baselland, Schwyz, Thurgau, Tessin, Wallis und Zug. Gesamttendenz: (von 523 auf 424) fallend. 14 Kantone weisen jährlich weniger als 3 Fälle pro 100 000 Einwohner nach, der Kanton mit dem «Tieranwalt» entsprechend 9,4 Fälle. Alle Fälle sind auf der Datenbank unter www.tierimrecht.org unentgeltlich abrufbar, die Darlegungen also überprüfbar.

Dabei soll mir niemand weismachen, den Tieren im einen Kanton gehe es halt viel besser als jenen in anderen. Zu häufig werden die Augen vor Tierschutzwidrigkeiten auch von verwaltungsrechtlichen Vollzugsorganen zugedrückt, und es wird insbesondere von einer Strafanzeige bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz abgesehen.

Und da sind wir wieder bei der Anfangsweisheit: Wer in ein Strafverfahren wegen Tierquälerei verwickelt ist, hat Sorgen und, erraten, nimmt sich einen Anwalt. Der plädiert naturgemäss auf Freispruch oder Milde, fordert Schadenersatz etc. Bloss kann gerade das geschädigte Tier eben keinen Anwalt bezeichnen. Sein Interesse an der Bestrafung des Straftäters, häufig des eigenen Halters, kann es im Strafverfahren nicht durchsetzen. Nachweislich sind viele Staatsanwaltschaften nicht am Tierschutz interessiert. Was braucht es bloss, damit solche emotional nicht unnötig aufgeplusterten statistischen Angaben über den partiellen Kaum-Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes von der entscheidenden Mehrheit wahr- und auch ernst genommen werden?

Auch das gängige Totschlags-Argument machte die Runde, die Kantone könnten, wenn sie wollten, eine Institution zur Wahrnehmung der Interessen des Tieres an der Verurteilung seines Tierquälers ja selber vorsehen. Das rechtzeitig aufgestellte Warnschild, dass dies im Laufe der nächsten Jahre, und so lange dauert eine Polit-Kampagne auch kantonal, rechtlich wegen der Vereinheitlichung der Strafprozessordnungen nicht mehr möglich sein wird, wurde übersehen.

Scheinheilig wirkt das Argument der kantonalen Kompetenzen überdies auf jene Tierfreunde an der Front, die sich dafür entschieden haben, ihre teils äusserst knappen Ressourcen für praktischen Tierschutz – sprich: Tierheim, Tierplacierung, Beratungen in

Einzelfällen – zu verwenden. Für enorme Mittel verschlingende Politik-Kampagnen für besseren Tierschutzvollzug in den Kantonen fehlen Geld, Biss und Know-how.

Kinder würden Anwälte zuerst brauchen, und erst dann Tiere. Dieses gerade auch Eltern wie mich als Vater von drei Kindern auf den ersten Blick überzeugende Argument verfährt, um beim Thema zu bleiben, beim Wiederkäuen nicht: Erfahrungsgemäss werden solche klassischen Ablenkungsstrategeme gerade von solchen angewandt, welche sich nicht aktiv für einen besseren Schutz benachteiligter Menschengruppen einsetzen. Und es macht vergessen, dass Kindern in Scheidungsverfahren ohnehin Beistände als «Kinderanwälte» zur Verfügung stehen. Wenn geschädigte Kinder in einem Strafverfahren etwa wegen sexuellen Missbrauchs gegen ihre Eltern aufstehen, so können Kinder und Jugendliche auf speziell ausgebildete und organisierte Staatsanwälte und eingebundene Kinderschutz- und Opferhilfegruppen zählen.

«Hast du Sorgen, nimm nen Anwalt. Dann hast du Sorgen und nen Anwalt!» Tiere scheinen nach der Mehrheitsauffassung im Nationalrat keine «Sorgen» zu haben, demnach auch keinen Anspruch auf eine bessere Rechtsvertretung gegenüber ihren Quälern. So einfach. Oder?